



Kontakt

Telefon: 0361 64 4387-94
Telefax: 0361 64 4387-95

info@ltk.de
www.ltk.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

(bitte bei Antwort angeben)

Erfurt, 26. Oktober 2020

— **Stellungnahme des Ausschusses für Tierschutz zur Kastration von Hunden**

Kürzlich fragte eine praktizierende Kollegin bei der Landestierärztekammer an, wann die Kastration eines Hundes im Sinne des Tierschutzgesetzes zulässig ist und welche rechtlichen Pflichten der Tierarzt zu beachten hat, der mit einem Kastrationswunsch konfrontiert wird.

Hierzu hat der Ausschuss für Tierschutz unter Bezug auf Ausführungen unter <https://www.kanzlei-sbeaucamp.de/die-kastration-des-hundes-eine-juristische-betrachtung/> folgende Stellungnahme abgegeben:

— **Grundsätzliche Vorbemerkungen zur Kastration von Hunden**

Während bei Katzen, besonders bei Freigängern, sich die Frage der Kastration und deren Indikation kaum stellt, da hier immer mit der Populationskontrolle/unkontrollierte Fortpflanzung argumentiert werden kann und inzwischen auch eine Reihe von Kommunen eine Kastrationspflicht für freilaufende Tiere festgelegt haben, ist die Situation beim Hund komplexer.

— So darf eine Unfruchtbarmachung von Hunden nur im Einzelfall und nach gründlicher Abwägung der für das Individuum resultierenden Vor- und Nachteile erfolgen. Damit sind eine tierärztliche Untersuchung und Beratung im Vorfeld der Kastration zwingend erforderlich. Hier sollte der Tierarzt dem Besitzer Alternativen aufzeigen können bzw. durch eine umfangreiche Dokumentation den zwingenden Grund der Kastration festhalten. Die Ausnahmeregelung der unkontrollierten Fortpflanzung wie bei Freigängerkatzen trifft für den Haushund nicht zu. Laut Tierschutzbericht der Bundesregierung kann bei in geordneten Verhältnissen lebenden Familienhunden davon ausgegangen werden, dass auch mit weniger tiefgreifenden Eingriffen eine Fortpflanzungskontrolle zuverlässig möglich ist.

Im Zweifelsfall sollte immer die tierschonendste Maßnahme gewählt werden. So können männliche Tiere inzwischen durch einen Hormonchip erfolgreich unfruchtbar gemacht werden, ohne einen operativen Eingriff einschließlich Narkose vorzunehmen.

Grundsätzlich ist § 1 TierSchG zu beachten. Danach darf keinem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden.

Landestierärztekammer Thüringen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Thälmannstr. 1/3
99085 Erfurt

Tel. Sprechzeiten

Mo, Di, Do 09.00 – 12.00 Uhr
14.00 – 16.00 Uhr

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle

Mo – Do 08.00 – 16.00 Uhr
Fr 08.00 – 12.00 Uhr

Geschäftskonto

apoBank Thüringen
BIC: DAAEDEDXXX
IBAN: DE87 3006 0601 0003 3313 18



Vernünftig ist der Grund dann, wenn gewichtige menschliche Interessen vorliegen, zu dessen Durchsetzung das Wohl der Tiere zurücktreten muss.

Da der Gesetzgeber gemäß § 1 S. 1 TierSchG auch das Wohlbefinden des Tieres als schützenswert einstuft, kann nicht jedes übergeordnetes menschliche Interesse gleich eine vernünftige Begründung darstellen.

Vielmehr ist eine Abwägung zwischen dem Schutz des Lebens und Wohlbefindens des Tieres einerseits sowie der gegenläufigen Belange des Menschen andererseits vorzunehmen (OVG NRW, Urteil vom 10.08.2012 – 20 A 1240/11).

Hierbei ist immer zu prüfen, ob die Zufügung von Schmerzen, Leiden oder Schäden beim Tier erforderlich, verhältnismäßig und alternativlos ist (Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG: Kommentar, 2. Auflage, München 2007, § 6 Rn. 20).

Ausnahmen vom Kastrationsverbot

Bei der Kastration handelt es sich um die Entfernung von Organen. Dies ist gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 TierSchG bei Wirbeltieren grundsätzlich verboten.

§ 6 Abs.1 S. 2 TierSchG sieht allerdings einige Ausnahmen von diesem Verbot vor, von denen drei dem Wortlaut nach bei der Kastration des Hundes einschlägig sein können. Diese sind:

- gebotene tierärztliche Indikation,
- Verhinderung unkontrollierter Fortpflanzung,
- weitere Nutzung und Haltung des Tieres.

Tierärztliche Indikation

Von gebotener tierärztlicher Indikation gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 TierSchG spricht man, wenn ein medizinischer Grund zur Entfernung der Organe vorliegt. Ein solcher Grund ist gegeben, wenn bestimmte tierärztliche Maßnahmen sinnvoll erscheinen, um Leiden, Schäden oder Schmerzen von Tieren abzuwenden (Hartung, in: Hans-Georg Kluge (Hrsg.), TierSchG, Kommentar, Stuttgart 2002, § 6 Rn 3).

Die Definition reicht weit. Gemeint sind nicht nur Gründe, bei denen eine medizinische Maßnahme zwingend erforderlich ist, wie beispielsweise Tumorerkrankungen. Zur tierärztlichen Indikation in diesem Sinne zählen auch relative Indikationen, bei denen sinnvolle Alternativmaßnahmen in Betracht kommen, so auch bei hormonell bedingten Verhaltensauffälligkeiten.

Die medizinische Indikation ist zudem nicht auf Krankheitsfälle beschränkt, sondern kann sich auf weitere medizinische Gründe erstrecken, wie z. B. dem Ausschluss von der Zucht aufgrund eines Erbfehlers. (Metzger, in: Lorz/Metzger (Hrsg.), Tierschutzgesetz, Kommentar, 6. Auflage, München 2008, § 6 Rn. 10)

Verhinderung unkontrollierter Fortpflanzung

Gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 Alt 1 TierSchG kann die Kastration eines Hundes zur Verhinderung unkontrollierter Fortpflanzung erlaubt sein.

Hierzu muss es aus Gründen des Tierschutzes, des Naturschutzes, des Jagdschutzes und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sein, die unkontrollierte Fortpflanzung des Tieres einzuschränken (BT-Drucks. 13/7015 S.18).

Weitere Nutzung und Haltung des Tieres

Zuletzt könnte die Kastration eines Hundes nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 Alt. 2 TierSchG erlaubt sein. Dies wäre der Fall, wenn die Kastration des Hundes zu dessen weiteren Nutzung und Haltung vorgenommen wird. Die Ausnahmeregelung zielt jedoch in erster Linie auf die Arbeitswilligkeit, Mastfähigkeit und Fleischqualität von Nutztieren (Metzger, in: Lorz/Metzger (Hrsg.), Tierschutzgesetz, Kommentar, 6. Auflage, München 2008, §6 Rn.38).

Zu den Grenzen der Ausnahmeregelung



Bei der Kastration wird dem Hund ein irreversibler Schaden, nämlich der endgültige Verlust seiner Fruchtbarkeit, zugefügt. Bei der operativen Entfernung empfindet der Hund zudem Wundschmerzen und ist leidendfähig. Wenn man sich mal mit den aktuellen Studien zur Kastration auseinandergesetzt hat, weiß man, was die Kastration einem Hund „antun“ kann. Die möglichen Nebenwirkungen der Kastration, insbesondere der Frühkastration, gehen weit über Gewichtszunahme, Inkontinenz und Fellveränderung hinaus.

Folglich muss bei allen Ausnahmeregelungen gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 TierSchG beachtet werden, dass die Kastration des Tieres nur erlaubt ist, sofern hierfür ein vernünftiger Grund vorliegt.

Häufig angeführte Gründe der Hundehalter für eine Kastration sind ausgeglichenes Verhalten, verbesserter Gehorsam, verminderte Aggressivität und Pflegeerleichterung.

Bei diesen und ähnlichen Begründungen äußert der Hundehalter sein menschliches Interesse an größtmöglicher Bequemlichkeit. Dagegen steht allerdings das „Recht“ des Hundes auf körperliche Integrität. Wendet man oben genannte Ausführungen auf dieses Beispiel an, so kommt man zu dem Ergebnis, dass aus ethischer Sicht das „Recht“ des Hundes an seiner körperlichen Integrität das Interesse des Halters überwiegen sollte.

Dem Hundehalter, der sich ein Hund aus reiner Liebhaberei anschafft, sind alternative Maßnahmen größtenteils zumutbar, da solche Anstrengungen vor dem Kauf eines Hundes kalkuliert werden können und mit dem Hobby der Tierhaltung einhergehen.

Fazit

Das Tierschutzgesetz enthält für die Kastration von Hunden eine klare Vorgabe:

Ein Eingriff ist immer nach tierärztlicher Indikation erlaubt. Das bedeutet, dass ein Tier keineswegs aus reiner Bequemlichkeit heraus kastriert werden darf. Der Tierarzt muss jeden Einzelfall genau prüfen und zu seiner Sicherheit auch entsprechend dokumentieren, ob eine Erkrankung vorliegt, welche eine Kastration rechtfertigt, oder ob eine drohende Erkrankung durch die Kastration verhindert werden kann.

Der Tierhalter ist hierbei auf den Tierarzt seines Vertrauens und auf dessen Beratung angewiesen. Dem Tierarzt fällt damit neben seiner eigentlichen Tätigkeit eine besondere Rolle zu.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Lothar Hoffmann
Präsident

Dr. Gisbert Paar
Vorsitzender
Ausschuss für Tierschutz

Anlage(n): ohne